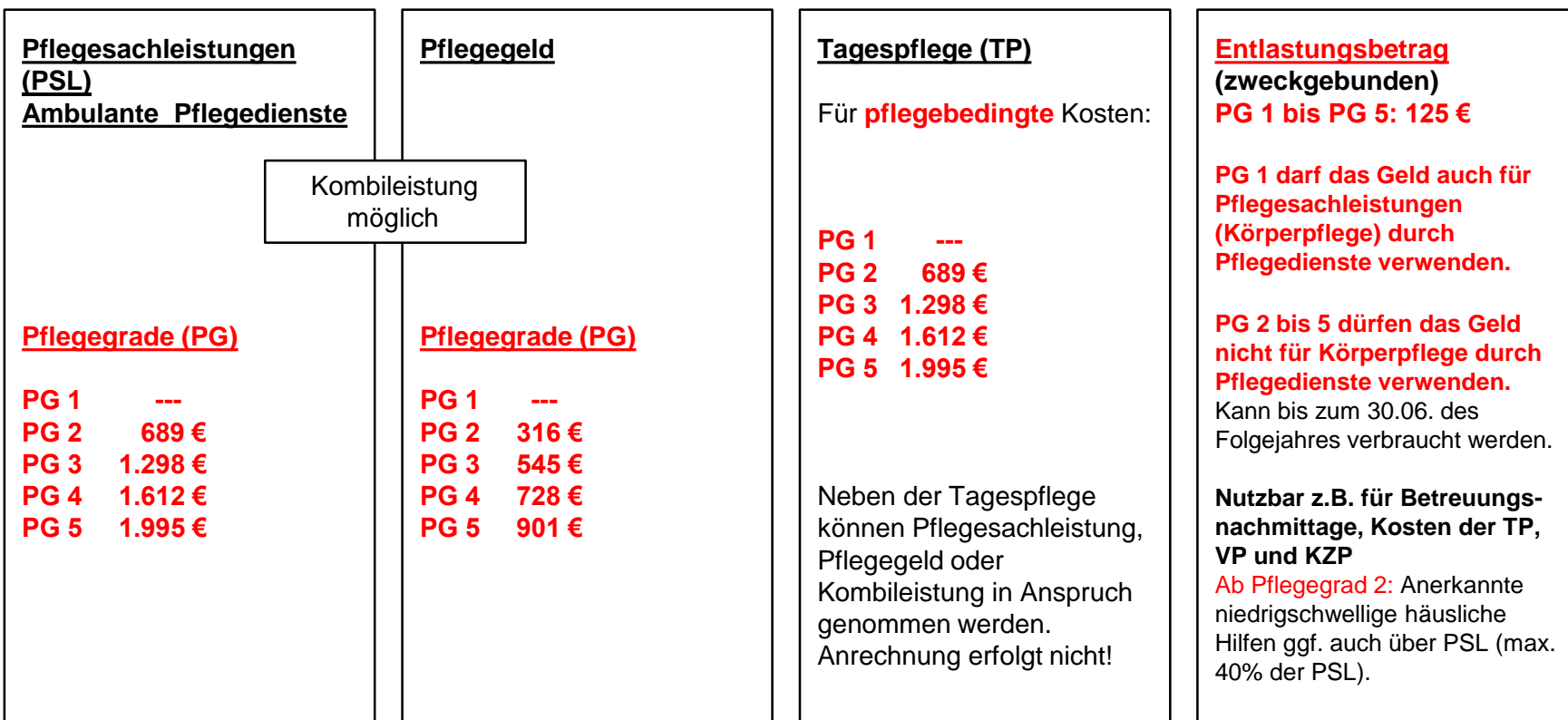


Finanzielle Leistungen aus der Pflegeversicherung

Veränderungen ab 2017

(Diese Angaben sind ohne Gewähr)

Leistungen pro Monat aus dem Pflegegeldbudget



Finanzielle Leistungen aus der Pflegeversicherung

Veränderungen ab 2017

(Diese Angaben sind ohne Gewähr)

Leistungen pro Jahr - Pflegestufen unabhängig

Verhinderungs- bzw. Ersatzpflege (VP)

Ausschließlich für **PG 2 bis 5:**

1.612 €

Max. 42 Tage

½ Jahr Einstufung muss gegeben sein

Zuhause nutzbar oder zu 100% im Rahmen der Kurzzeitpflege

Auch für Betreuungsnachmittage

Das Pflegegeld wird hälftig weitergezahlt – für den ersten und letzten Tag voll – bei Kombileistung entsprechend gekürzt
allerdings nur für 42 Tage
Abrechnung des Eigenanteils über Entlastungsbetrag möglich

Kurzzeitpflege (KZP)

Ausschließlich für **PG 2 bis 5:**

Für **pflegebedingte** Kosten:

1.612€

Max. 56 Tage

Stationär nutzbar oder zu 50% im Rahmen der Verhinderungspflege

Das Pflegegeld wird hälftig weitergezahlt für 56 Tage

Abrechnung des Eigenanteils über Entlastungsbetrag möglich

Leist. pro Monat - Stationär

Stationäre Pflege Monatsleistung

PG 1 125 €

PG 2 770 €

PG 3 1.262 €

PG 4 1.775 €

PG 5 2.005 €

Finanzierungsarten der Tagespflege

Häusliche Betreuung:

Nachbarschaftshilfe – Pflegedienst – Betreuungsdienst – Betreuungsnachmittage

Veränderungen ab 2017

(Diese Angaben sind ohne Gewähr)

<p><u>Hilfsmittel</u></p> <p>Technische Hilfsmittel</p> <ul style="list-style-type: none">> auf ärztliche Verordnung> i.d.R. leihweise> Ausbildung im Gebrauch> Zuzahlung ist ggf. zu leisten (max. 25 €/Hilfsmittel) <p>Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel</p> <p>PG 1 bis PG 5:</p> <ul style="list-style-type: none">> Max 40 €/Monat> über Sanitätshaus <p>Grundsätzlich gilt für die Begutachtung der Pflegebedürftigkeit: Bei bestimmten Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln stellt die Empfehlung des Gutachters einen Antrag auf das Hilfsmittel dar, wenn der Betroffene /gesetzliche Vertreter zustimmt. Es ist dann keine ärztliche Verordnung erforderlich (für Hilfsmittel der Krankenversicherung gilt diese Regelung bis 31.12.2020)</p>	<p><u>Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen</u></p> <p>PG 1 bis PG 5:</p> <p>Unter gewissen Voraussetzungen Gelder für gewisse Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen</p> <p>4.000 € je Maßnahme; bei mehreren Pflegebedürftigen 4.000 € pro Person jedoch max. 16.000 €</p> <p>Antragstellung und Entscheidung vor Umsetzung der Maßnahme!</p>

Leist. <u>für Pflegeperson</u>
<p><u>Soziale Sicherung der Pflegeperson</u></p> <p>Ausschließlich für PG 2 bis PG 5:</p> <p>Soziale Sicherung durch die Pflegeversicherung greift nur, wenn die Pflegeperson eine oder mehrere pflegebedürftige Personen wenigstens 10 h/Woche (davon regelm. an mind. 2 Tagen/Woche) pflegt:</p> <p>a) Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung</p> <ul style="list-style-type: none">> wenn Pflegeperson nicht mehr als 30 h/Woche erwerbstätig ist> wenn keine Vollrente wegen Alters bezogen wird <p>b) Gesetzliche Unfallversicherung</p> <p>Während der pflegerischen Tätigkeit besteht für Pflegepersonen im Sinne des Gesetzes ein gesetzl. Unfallversicherungsschutz. Für Altfälle bis 31.12.2016 ggf. Bestandschutz (dann wöchentliche Pflegezeit von wenigstens 10 h nicht relevant).</p> <p>c) Arbeitsförderung</p> <p>Während der Zeit der pflegerischen Tätigkeit sind Pflegepersonen im Sinne des Gesetzes ggf. arbeitslosenversichert. Weitere Voraussetzungen abklären bei Agentur für Arbeit.</p> <p><u>Pflegekurse/Beratungsbesuch im Haushalt</u></p> <p>PG 1 bis PG 5:</p> <ul style="list-style-type: none">> Unentgeltlicher Pflegekurs bzw. Pflegeschulung in häuslicher Umgebung> PG 1: Anspruch auf halbjährlichen Beratungsbesuch durch zugelassene Pflegedienste u.W. (ab Pflegegrad 2 bei Pflegegeldbezug regelm. Beratungsbesuch Pflicht; freiwillig auch für Pflegesachleistungsbezieher halbjährl.)